

Rechtssache C-695/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

20. September 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa -
CAAD) (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. September 2019

Klägerin:

Rádio Popular – Electrodomésticos, S.A.

Beklagte:

Autoridade Tributária e Aduaneira

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Im Ausgangsverfahren geht es um die Berechnung von Mehrwertsteuern und Ausgleichszinsen durch die Autoridade Tributária e Aduaneira (Finanz- und Zollbehörde, im Folgenden: AT) für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017, was die Tätigkeit der Klägerin, Rádio Popular, S.A., im Rahmen der Umsätze betreffend Garantieverlängerungen angeht.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

In dem gemäß Art. 267 AEUV vorgelegten Ersuchen geht es um die Frage, ob die Situation der Klägerin, Rádio Popular, S.A., was die Tätigkeit im Rahmen von Garantieverlängerungen angeht, für die Zwecke des Ausschlusses von der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs unter Art. 23 Abs. 5 des Código do Imposto sobre o Valor Acrescentado (Mehrwertsteuergesetzbuch – CIVA) fallen kann.

Vorlagefrage

Stellen Umsätze betreffend die Vermittlung des Verkaufs von Garantieverlängerungen für Elektrogeräte, die von einem Mehrwertsteuerpflichtigen getätigt werden, dessen Haupttätigkeit im Verkauf von Elektrogeräten an Verbraucher besteht, nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und/oder Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 für die Zwecke des Ausschlusses des entsprechenden Betrags von der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs Finanzumsätze dar bzw. sind sie diesen nach den Grundsätzen der Neutralität und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichzustellen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 135, 173 und 174 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 23 des Código do Imposto sobre o Valor Acrescentado (CIVA)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Rádio Popular – Electrodomésticos, S.A. (im Folgenden: Klägerin) mit Sitz in Maia ist ein Unternehmen, dessen Tätigkeit im Verkauf von Elektrogeräten sowie Informatik- und Telekommunikationsartikeln besteht. In der Folge der von ihr getätigten Verkäufe von Elektrogeräten verkauft die Klägerin, wenn der Kunde dies wünscht, für den Anbieter der Marke auch Garantieverlängerungen, die dem Kunden eine Verlängerung der ursprünglichen Garantie verschaffen, wobei die Klägerin als Vermittlerin zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Endkunden auftritt.
- 2 Die Klägerin berechnet keine Mehrwertsteuer in Bezug auf die Tätigkeit des Verkaufs von Garantieverlängerungen, zieht jedoch die von ihr entrichtete Vorsteuer, die auf zur Durchführung ihrer gesamten Tätigkeit erworbene Gegenstände und Dienstleistungen angefallen ist, in vollem Umfang ab.
- 3 Die AT führte bei der Klägerin eine teilumfängliche (Mehrwertsteuer-)Prüfung betreffend die Jahre 2014 und 2015 durch, die anschließend auf die Jahre 2016 und 2017 ausgeweitet wurde.
- 4 Im Prüfungsbericht kam die AT zu dem Schluss, dass Art. 23 Abs. 5 CIVA, da die von der Rádio Popular getätigten Umsätze betreffend Garantieverlängerungen nicht als Finanzumsätze angesehen würden, keine Anwendung finde, so dass diese Umsätze nicht von der Berechnung des Pro-rata-Satzes nach Abs. 1 Buchst. b dieses Artikels ausgeschlossen seien. Sie erklärte ferner, dass die Anwendung

dieser Vorschrift stets auszuschließen sei, da die Klägerin die Umsätze betreffend Garantieverlängerungen gewohnheitsmäßig tätige, was vollkommen ausschließe, dass diese als die Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergänzend angesehen werden könnten. Dementsprechend sei die beim Erwerb von gemischt genutzten Gegenständen und Dienstleistungen entrichtete Steuer gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. b CIVA nur in Höhe des Prozentsatzes (pro rata) abzugsfähig, der dem jährlichen Betrag der Umsätze entspreche, die zum Abzug berechtigten.

- 5 In der Folge der Prüfungen ergingen Bescheide über Mehrwertsteuern und Ausgleichszinsen in Höhe von insgesamt 356 433,05 Euro (328 107,08 Euro Mehrwertsteuern und 28 325,97 Euro Ausgleichszinsen).
- 6 Die Klägerin hat am 24. Januar 2019 beim vorlegenden Gericht die Nichtigerklärung der Bescheide über Mehrwertsteuern und Ausgleichszinsen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 sowie die Zahlung von Erstattungszinsen beantragt.
- 7 Die AT hat beantragt, die Schiedsklage abzuweisen und das Verfahren bis zum Ergehen einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die aufgeworfenen wesentlichen Rechtsfragen auszusetzen.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Die Klägerin macht geltend, dass der Vermittlungstätigkeit innerhalb ihrer gesamten Tätigkeit lediglich untergeordnete Bedeutung zukomme; sie habe nebensächlichen Charakter, und in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 seien 4%, 4%, 5% und 4% des jährlichen Gesamtgewinns auf sie entfallen, wobei für sie ein äußerst geringer Anteil des Personals der Klägerin und so gut wie keine materiellen Ressourcen eingesetzt worden seien.
- 9 Der Begriff des Finanzumsatzes sei für die Zwecke des Art. 23 Abs. 5 CIVA weit auszulegen, so dass er Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze umfasse, damit dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer genügt werde; Versicherungsumsätze gehörten – insbesondere nach der Systematik der Portugiesischen Wirtschaftszweige (CAE) – zu den Finanzumsätzen, und die Versicherungsgesellschaften würden, angesichts des klassischen Triptychons des portugiesischen Finanzsystems: Banken, Börse und Versicherungen, als Finanzinstitute im weiten Sinne angesehen.
- 10 Die Befreiung der Finanzumsätze, einschließlich der Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze, von der Steuer sei derzeit in Art. 135 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie niedergelegt.
- 11 Das Recht auf Vorsteuerabzug sei ein grundlegendes Recht, das nur in den Fällen beschränkt werden dürfe, in denen dies durch die unionsrechtlichen Bestimmungen oder die in diesem Bereich geltenden allgemeinen

Rechtsgrundsätze wie den Grundsatz des Rechtsmissbrauchs ausdrücklich erlaubt werde.

- 12 Für die Zwecke der Ausübung des Abzugsrechts sei die von der Klägerin nachrangig ausgeübte Tätigkeit der Vermittlung als ein Hilfsumsatz mit Finanzgeschäften einzustufen, der nicht in die Berechnung des Pro-rata-Satzes einzubeziehen sei, denn der Begriff des Finanzumsatzes sei weit auszulegen, da andernfalls das Grundprinzip der Mehrwertsteuerneutralität verletzt werde.
- 13 Die AT macht geltend, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil EDM (C-77/01, EU:C:2004:243) zum Begriff der Hilfstätigkeit anzuwenden sei, und vertritt die Ansicht, dass die in Rede stehende Tätigkeit der Klägerin nicht als Hilfstätigkeit anzusehen sei, denn „obwohl der Verkauf von Garantieverlängerungen lediglich 4 % bzw. 5 % des Umsatzes darstellt, steht fest, dass der Gewinn, der mit dieser Tätigkeit erzielt wird (ca. 35%), in den Jahren 2014 und 2015 den Gesamtgewinn des Unternehmens überstieg“. Nach Ansicht der AT hängt die Tragfähigkeit der Klägerin vom Verkauf von Garantieverlängerungen ab.
- 14 Außerdem gebe es keine Parallelität zwischen Verkäufen von Garantieverlängerungen und Finanzumsätzen. Art. 135 der Mehrwertsteuerrichtlinie unterscheide eindeutig zwischen Versicherungsumsätzen und Finanzumsätzen; Erstere seien in Buchst. a und Letztere in den Buchst. b bis g genannt. Die Trennung zwischen „Versicherungsumsätzen“ und „Finanzumsätzen“ ergebe sich somit eindeutig aus dem Ausschluss der Versicherungsumsätze in Art. 174 Abs. 2 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie, wobei diese Bestimmung, in der die Formel zur Berechnung des Pro-rata-Satzes festgelegt sei, in Art. 23 CIVA übernommen worden sei.
- 15 Die Mehrwertsteuerrichtlinie sehe vor, dass bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Abzugs der Betrag der Umsätze im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g (d. h., der Finanzumsätze) außer Ansatz bleibe, sofern es sich dabei um Hilfsumsätze handle; die in Buchst. a vorgesehenen Umsätze (d. h., die Versicherungsumsätze) blieben somit außen vor.
- 16 Der Verkauf der Garantieverlängerungen falle ferner nicht unter den in Art. 23 Abs. 5 CIVA vorgesehenen Begriff „Finanzumsatz“. Nach Ansicht der AT läuft die von der Klägerin vertretene Ansicht auch der Portugiesischen Verfassung zuwider, da sie zu einer Verletzung der Grundsätze des Rechts und der steuerlichen Gleichbehandlung führe, wenn die Klägerin mit Versicherungsvermittlern verglichen werde, die die Vorsteuer nicht abziehen könnten, obwohl sie Finanzierungskosten zu tragen hätten.
- 17 Der von der Klägerin vertretene Standpunkt würde ferner zu einem unlauteren Wettbewerb gegenüber den Versicherungsvermittlern führen, der zu Verzerrungen bei der Besteuerung der Steuerpflichtigen führen könne.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 18 Das vorliegende Gericht hat die Frage zu prüfen und zu beantworten, ob die von der Klägerin im Rahmen von Garantieverlängerungen ausgeübte Tätigkeit unter Art. 23 Abs. 5 CIVA fallen kann.
- 19 Die Klägerin verkauft Elektrogeräte und berechnet in Bezug auf diese Tätigkeit Mehrwertsteuern. In der Folge der von ihr getätigten Verkäufe von Elektrogeräten verkauft die Klägerin, wenn der Kunde dies wünscht, für den Anbieter der Marke auch Garantieverlängerungen, die dem Kunden eine Verlängerung der ursprünglichen Garantie verschaffen, wobei die Klägerin als Vermittlerin zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Endkunden auftritt.
- 20 Die Klägerin berechnet keine Mehrwertsteuer in Bezug auf die Tätigkeit des Verkaufs von Garantieverlängerungen, zieht jedoch die von ihr entrichtete Vorsteuer, die auf zur Durchführung ihrer gesamten Tätigkeit erworbene Gegenstände und Dienstleistungen angefallen ist, in vollem Umfang ab.
- 21 Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass diese Tätigkeit betreffend Garantieverlängerungen unter die in Art. 9 Abs. 28 CIVA vorgesehene Befreiung für *„Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze sowie die dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden“*, fällt.
- 22 Da diese Tätigkeit betreffend Garantieverlängerungen von der Steuer befreit ist, verleiht sie angesichts von Art. 20 Abs. 1 CIVA kein Abzugsrecht.
- 23 Es liegt somit ein Fall vor, der unter Art. 23 Abs. 1 Buchst. b CIVA fallen kann, denn die Klägerin nutzt Gegenstände und Dienstleistungen für die Tätigkeit von Umsätzen, die sich aus der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ergeben, die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a vorgesehen ist, und zum Teil kein Abzugsrecht verleihen; es handelt sich somit um einen Fall, in dem *„die Steuer in Höhe des Prozentsatzes abzugsfähig [ist], der dem Jahresbetrag der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze entspricht“*.
- 24 Art. 23 Abs. 4 CIVA bestimmt: *„Der in Abs. 1 Buchst. b genannte Prozentsatz des Vorsteuerabzugs ergibt sich aus einem Bruch; dieser enthält im Zähler den Jahresbetrag der nach Art. 20 Abs. 1 zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze abzüglich der Mehrwertsteuer und im Nenner den Jahresbetrag aller Umsätze des Steuerpflichtigen, die das Ergebnis einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a sind, abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie die nicht steuerpflichtigen Subventionen, die keine Ausbildungsbeihilfen darstellen“*.
- 25 Abs. 5 dieses Art. 23 sieht jedoch Ausnahmen von dieser Regel vor, indem er von dieser Berechnung u. a. folgende Umsätze ausnimmt: *„[Finanzumsätze], die gegenüber der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergänzenden Charakter haben“*; dies führt dazu, dass in diesen Fällen die gesamte Vorsteuer abzugsfähig ist, die

beim Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen, die für beide Arten von Umsätzen verwendet werden, entrichtet wurde.

- 26 Bei dem Streit zwischen den Parteien geht es um diese Einordnung, denn die Klägerin ist der Ansicht, dass ihre Situation unter den genannten Abs. 5 falle, da die mit den Verkäufen von Garantieverlängerungen getätigten Umsätze als „Finanzumsätze“ anzusehen seien und gegenüber der Haupttätigkeit des Verkaufs von Elektrogeräten ergänzenden Charakter hätten, während die AT die Auffassung vertritt, dass diese Umsätze weder als „Finanz“-Umsätze einzustufen seien noch ergänzenden Charakter hätten.
- 27 Da es um die Auslegung von unionsrechtlichen Vorschriften geht, wird von den Parteien die Frage gestellt, ob es erforderlich ist, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.
- 28 Bei Auftreten einer Frage der Auslegung oder Anwendung des Rechts der Europäischen Union müssen die nationalen Gerichte diese mittels eines Vorabentscheidungsersuchens dem Gerichtshof der Europäischen Union vorlegen. Ist das Unionsrecht jedoch eindeutig oder gibt es bereits Präzedenzfälle in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, ist diese Befragung nicht erforderlich.
- 29 Wie sich aus dem Bericht der Inspeção Tributária (Steuerinspektion) ergibt, stützt sich die Auffassung der AT, die den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegt, auf zwei Gründe, denn die AT ist der Ansicht, dass sich die Unmöglichkeit, die mit den Verkäufen von Garantieverlängerungen erzielten Umsatzbeträge von der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Steuerabzugs auszunehmen, was die Zwecke des Art. 23 Abs. 5 CIVA und des Art. 174 Abs. 2 Buchst. b und c der Mehrwertsteuerrichtlinie anbelange, nicht nur daraus ergebe, dass es sich nicht um Finanzumsätze handele, sondern auch daraus, dass dies keine ergänzende Tätigkeit sei.
- 30 Es ist somit die Stichhaltigkeit beider von der AT für den Erlass der angefochtenen Bescheide angeführten Gründe zu prüfen. Ferner ist für die Entscheidung, ob ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten ist, zu beurteilen, ob die Anwendung des Unionsrechts für die Entscheidung der Rechtssache unerlässlich ist und ob eindeutig ist, wie die Frage zu beantworten ist, oder diese in der Rechtsprechung des Gerichtshofs bereits geprüft wurde; ist dies der Fall, kann nach dem Urteil vom 6. Oktober 1982, CILFIT (283/81, EU:C:1982:335), auf eine Vorlage verzichtet werden.
- 31 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geht einheitlich dahin, dass „[e]ine Leistung ... als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen [ist], wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen“ (Urteil vom 25. Februar 1999, CPP, C-349/96, EU:C:1999:93, Rn. 30).

- 32 Der Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht als „Hilfs“-Tätigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie angesehen werden könne, wenn sie die unmittelbare, dauerhafte und notwendige Erweiterung der steuerbaren Tätigkeit des Unternehmens darstelle (Urteil vom 11. Juli 1996, Régie dauphinoise, C-306/94, EU:C:1996:290, Rn. 22) oder wenn sie eine umfangreiche Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen erfordere, für die die Mehrwertsteuer zu entrichten sei (Urteile vom 29. April 2004, EDM, C-77/01, EU:C:2004:243, Rn. 76, und vom 29. Oktober 2009, NCC Construction Danmark, C-174/08, EU:C:2009:669).
- 33 Im vorliegenden Fall besteht die Haupttätigkeit der Klägerin in der Lieferung von Elektrogeräten. Die ergänzenden Tätigkeiten (wie die Dienstleistungen in Bezug auf einen Erwerb auf Kredit, Transport, Installation/Montage und Vorführungen in der eigenen Wohnung sowie Verkäufe von Garantieverlängerungen) stellen für die Kundschaft keinen eigenen Zweck dar, sondern sind für den Kunden Mittel, um die Hauptleistung des Leistungserbringers – die Lieferung von Elektrogeräten mit der ursprünglichen Garantie – unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- 34 Im angeführten Urteil EDM heißt es insoweit: „Zwar kann der Umfang der durch die Finanzgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fallen, erzielten Einkünfte ein Indiz dafür sein, dass diese Umsätze nicht als Hilfsumsätze im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, doch reicht der Umstand, dass die Einkünfte aus diesen Umsätzen höher sind als die Einkünfte aus der Tätigkeit, die nach Angabe des betreffenden Unternehmen seine Haupttätigkeit darstellt, allein nicht aus, um ihre Einordnung als ‚Hilfsumsätze‘ auszuschließen“ (Rn. 78).
- 35 Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass die von der AT vertretene Ansicht, dass der Umstand, dass die Klägerin „[diese] Geschäfte ... gewohnheitsmäßig tätigt, ... vollkommen ausschließt, dass diese als die Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergänzende Tätigkeit angesehen werden können“, und dass diese Geschäfte nicht als Ergänzung angesehen werden könnten, da sie „gewohnheitsmäßig getätigt werden und sogar einen starken Anteil an den erzielten Ergebnissen ausmachen, ohne den die Tragfähigkeit des Unternehmens in Frage stehen könnte“, angesichts des Unionsrechts keine Grundlage hat.
- 36 Im vorliegenden Fall ist die Zuordnung von gemischt genutzten Ressourcen zur Tätigkeit des Verkaufs von Garantieverlängerungen – in Höhe eines Prozentsatzes von ungefähr 0,62 % des Gesamtwerts der von der Klägerin genutzten Gegenstände oder Dienstleistungen, für die Mehrwertsteuern zu entrichten sind – offensichtlich gering, weshalb es gerechtfertigt ist, die Tätigkeit des Verkaufs von Garantieverlängerungen als die Haupttätigkeit des Verkaufs von Elektrogeräten ergänzende Tätigkeit anzusehen.
- 37 Die Ansicht der AT, dass die Tätigkeit des Verkaufs von Garantieverlängerungen keine ergänzende Tätigkeit darstelle, beruht somit auf einem Irrtum in Bezug auf

die tatsächlichen Voraussetzungen, denn die AT war der Meinung, dass ohne die Tätigkeit des Verkaufs von Garantieverlängerungen „die Tragfähigkeit des Unternehmens in Frage“ stehen könnte, was nicht den Tatsachen entspricht, was das vorliegende Gericht in seiner Entscheidung über den Sachverhalt dazu veranlasst hat, festzustellen, dass „nicht bewiesen wurde, dass die Tragfähigkeit der Klägerin vom Verkauf von Garantieverlängerungen abhängt, und auch nicht, dass das Geschäftsmodell der Klägerin ohne den Verkauf von Garantieverlängerungen nicht realisierbar wäre“.

- 38 Diese Feststellung reicht jedoch nicht aus, um im Sinne einer Nichtigserklärung der Bescheide zu entscheiden, da die AT als Grundlage für diese Bescheide ferner geltend gemacht hat, dass die Verkäufe von Garantieverlängerungen nicht als „Finanzumsätze“ einzustufen seien, was die Zwecke des Art. 23 Abs. 5 CIVA und des Art. 174 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie anbelange.
- 39 Da feststeht, dass der Verkauf von Garantieverlängerungen im Verhältnis zur von der Klägerin ausgeübten Tätigkeit des Verkaufs von Elektrogeräten ergänzenden Charakter hat, ist daher festzustellen, ob es sich dabei um „Finanzumsätze“ handelt, denn in Art. 23 Abs. 5 CIVA wird der Ausschluss von der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Abzugs auf diese Art von Umsätzen beschränkt.
- 40 Auch wenn es unmittelbar um eine Frage betreffend die Auslegung des nationalen Rechts geht, läuft diese doch auf eine Frage hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts hinaus, da Art. 23 Abs. 5 CIVA der Umsetzung von Art. 174 Abs. 2 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie entspricht.
- 41 Es ist keine frühere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu dieser Frage bekannt, in der er darum geht, ob Umsätze betreffend Garantieverlängerungen finanzieller Natur sind oder nicht; es scheint auch nicht klar zu sein, wie diese Frage zu beantworten ist.
- 42 Tatsächlich ist das Vorbringen der Klägerin hinsichtlich der Einbeziehung der Umsätze betreffend die Vermittlung von Versicherungen in den Begriff „Finanzumsätze“ oder zumindest deren Gleichstellung mit „Finanzumsätzen“ als Ausfluss der Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen relevant.
- 43 Der von der AT angeführte Umstand, dass sich Art. 174 Abs. 2 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie auf „Umsätze im Sinne des Artikels 135 Absatz 1 Buchstaben b bis g“ beziehe und nicht auch auf Umsätze im Sinne von Buchst. a dieser Bestimmung, in der die Steuerbefreiung der „Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden“, vorgesehen sei, kann jedoch als Ausdruck einer Absicht des Gesetzgebers ausgelegt werden, in den Ausschluss von der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Abzugs nicht die Umsätze einzubeziehen, die Versicherungsumsätze darstellen.

- 44 Vor diesem Hintergrund ist eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gerechtfertigt. Bei der Formulierung der Vorlagefrage hat das vorlegende Gericht seine bereits getroffene Entscheidung zum ergänzenden Charakter der Tätigkeit des Verkaufs von Garantieverlängerungen berücksichtigt.

ARBEITSDOKUMENT